OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500420/9/KH

Datum:
Linz, 23. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F R, F x, x K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 10. Juli 2018, GZ: BHROBA-2018-90439/19-Lac, wegen Übertretung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö LuftREnTG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 17 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 10. Juli 2018, GZ: BHROBA-2018-90439/19-Lac, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über F R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 85 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, als verfügungsberechtigte Person nicht dafür gesorgt zu haben, dass die Überprüfung durch den Rauchfangkehrer am 18. Dezember 2017 um 9:00 Uhr ungehindert durchgeführt werden konnte. Er habe hiedurch gegen § 47 Abs. 2 Z 5 iVm § 36 Abs. 3 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Oö LuftREnTG) verstoßen.

2. In seiner gegen das Straferkenntnis binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf u.a. vor, dass der Nirosta-Einsatz im Kamin nur vom Dach aus zu kehren und von unten schwer zugänglich sei. Der Küchenrauchfang werde seit Jahren nicht benützt. In dem gelegentlich beheizten Holzofen dürfe von einem niederen Dach aus gekehrt werden, ein Herumstochern komme nicht in Frage. Beim Kehren gelange darüber hinaus giftiger Kohlenmonoxidstaub in seine Wohnung. Ein Anruf sei erst einen Tag vor dem 18. Dezember 2017 erfolgt und es liege keinerlei Verschulden des Bf vor.

3. Die belangte Behörde übermittelte den Akt zusammen mit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender Sachverhalt als entscheidungsrelevant fest:

1. Der Bf verweigerte vor der im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeit (18. Dezember 2017) bereits an folgenden Terminen die geplante Überprüfung der Fänge in dem auf der Liegenschaft an der Adresse F x, x K, befindlichen Gebäude: 26. Jänner 2017, 15. Mai 2017, 3. Juli 2017 und 13. November 2017. Es war in diesem Zeitraum somit keine Überprüfung bzw. Reinigung möglich. Tatsächlich bestand die Verweigerung des Bf, eine Überprüfung durchführen zu lassen, bereits seit 2 Jahren vor dem vorgeworfenen Tattag. Der Bf war über die geplanten Überprüfungstermine jeweils durch Anbringen eines Informationsblattes an der Haustür informiert worden.

2. Vor der Überprüfung am Tattag wurde der Bf mittels einer schriftlichen, durch Hinterlegung am 13. Dezember 2017 zugestellten Information des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2017 über die geplante Überprüfung am

18. Dezember 2017 um 09:00 Uhr in Kenntnis gesetzt. In diesem Schreiben wurde auf Anlage 6 zum Oö. LuftREntG hingewiesen, in der die Anzahl der notwendigen Überprüfungsintervalle geregelt ist. Es wurde weiters auf die länger andauernde Kehrverweigerung, das Bestehen von Gefahr im Verzug sowie auf § 36 Abs. 3 Oö. LuftREnTG verwiesen, gemäß dem der Bf für eine ungehinderte Durchführung der Überprüfung zu sorgen habe.

3. Zum Überprüfungstermin am 18. Dezember 2017 gewährte der Bf dem Rauchfangkehrer und dem ihn begleitenden Bürgermeister der Gemeinde K zwar Zutritt zu seinem Haus, wo eine Abgasmessung bei der bestehenden Ölheizung durchgeführt werden konnte, allerdings verweigerte der Bf nach Information über die anfallenden Kosten durch den Rauchfangkehrer die weitere Überprüfung der Fänge (bzw. folglich auch deren Reinigung). Trotz Hinweisen auf die Rechtsfolgen dieses Verhaltens durch den Rauchfangkehrer bzw. den Bürgermeister beharrte der Bf auf der Verweigerung.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2018. Der Bf war im Vorfeld im Rahmen eines Telefongesprächs darauf hingewiesen worden, dass im Fall der von ihm in Aussicht gestellten Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung (begründet hatte der Bf dies mit der Notwendigkeit, die Hl. Messe zu besuchen und sein Vieh zu versorgen) diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden kann. Einige Tage vor der mündlichen Verhandlung stellte der Bf nochmals in Aussicht, nicht an der Verhandlung teilzunehmen und begründete dies mit der Notwendigkeit von Schneeräumarbeiten, da es einige Tage vor dem Verhandlungstermin geschneit hatte, sowie wiederum mit der Notwendigkeit der Versorgung seines Viehs bzw. des Besuchs der Hl. Messe. Eine Rückfrage am Gemeindeamt K ergab, dass die Schneeräumung seitens der Gemeinde bis zur Liegenschaft des Bf durchgeführt wird und dies auch nach dem gegenständlichen Schneefall geschehen ist.

An der mündlichen Verhandlung nahm der als Zeuge geladene Rauchfangkehrermeister F S, der am Tattag die Überprüfung bzw. Reinigung der Fänge im Haus des Bf vorgenommen hätte, teil. Der Vertreter der belangten Behörde hatte sich entschuldigt, der Bf nahm nicht an der Verhandlung teil.

2. Die Termine, zu denen der Bf nachweislich Überprüfungen der Fänge verweigert hatte, sind mehrfach im Behördenakt dokumentiert. Die Feststellungen zur Vorgangweise des Rauchfangkehrers bzw. zur erfolgten Kehrverweigerung durch den Bf am Tattag folgen aus den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung sowie aus dem dem Behördenakt beiliegenden

Prüfprotokoll. Die Feststellungen zu der seit 2 Jahren vor dem Tattag bestehenden Kehrverweigerung durch den Bf folgen ebenfalls aus den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen in der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren relevanten Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes (Oö. LuftREntG) lauten wie folgt:

„§ 32 Abs. 2 und 5:

(2) Fänge sind vom Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin auf Brandsicherheit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen und zwar
1. in der Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) nach Maßgabe der Anlage 6 und
2. ohne Bindung an die Heizperiode nach Maßgabe der Anlage 7.

(5) Ist beabsichtigt, Fänge und Verbindungsstücke während der Heizperiode über einen Zeitraum, der länger ist als die Mindestfrist zwischen zwei Überprüfungen, nicht zu benützen, so entfällt für diesen Zeitraum die Überprüfungsverpflichtung, wenn die beabsichtigte Nichtbenützung von der verfügungsberechtigten Person dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin vorher schriftlich bekannt gegeben wird. Die beabsichtigte Wiederbenützung ist dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Liegt die letzte Überprüfung länger als zwölf Monate zurück, so hat der Rauchfangkehrer oder die Rauchfangkehrerin die Fänge und Verbindungsstücke vor der Wiederbenützung zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der verfügungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen.

Gemäß Anlage 6 zum Oö. LuftREnTG sind Fänge (egal welcher Feuerungsanlagen bzw. Feuerstätten) mindestens 2 Mal (bis zu 8 Mal) pro Heizperiode zu überprüfen.

§ 36 Abs. 3:

(3) Die verfügungsberechtigte Person und die betroffenen Nutzungsberechtigten haben dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin die zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dafür zu sorgen, dass die Überprüfung (Reinigung) zum geplanten Zeitpunkt (Zeitraum) ungehindert durchgeführt werden kann.

§ 47 Abs. 2 Z. 25:

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer
[...] 25. als verfügungs- und/oder nutzungsberechtigte Person die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 36 nicht oder nur unvollständig wahrnimmt; [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

2.1.1. Gemäß § 32 Oö. LuftTEnTG sind Fänge in der Heizperiode (1. Oktober bis 31. Mai) nach Maßgabe der Anlage 6 vom Rauchfangkehrer auf Brandsicherheit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen. In der Anlage 6 findet sich eine detaillierte Auflistung der Prüfintervalle, wobei jedenfalls – abhängig von der Art der Feuerungsanlage bzw. Feuerstätte - eine Mindestanzahl von 2 Überprüfungen pro Heizperiode vorgesehen ist. Diese kann gemäß § 32 Abs. 5 Oö. LuftREnTG nur unterschritten werden, wenn eine beabsichtigte Nichtbenützung von Fängen bzw. Verbindungsstücken während der Heizperiode, die länger als die Mindestfrist zwischen zwei Überprüfungen ist, von der verfügungsberechtigten Person dem Rauchfangkehrer vorher schriftlich bekannt gegeben wird.

2.1.2. Im vorliegenden Fall ist die Verweigerung des Bf, die Fänge seiner Feuerungsanlagen bzw. Feuerstätten überprüfen bzw. reinigen zu lassen, jedenfalls seit 26. Jänner 2017 dokumentiert. Der Bf hatte dem Rauchfangkehrer auch im Vorfeld keine längere Nichtbenützung von Fängen iSd § 32 Abs. 5 Oö. LuftREnTG bekanntgegeben.
Somit stand die neuerliche (versuchte) Überprüfung am 18. Dezember 2017 jedenfalls mit den erwähnten Vorschriften des Oö. LuftREnTG betreffend Überprüfungsintervalle und –häufigkeiten im Einklang.

2.1.3. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt dargestellt, ermöglichte der Bf dem Rauchfangkehrer sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Klaffe am Tattag zwar das Betreten seines Hauses, verweigerte jedoch eine Überprüfung bzw. eine möglicherweise auch notwendige Reinigung der Fänge der Feuerungsanlagen bzw. Feuerstätten. Er war zuvor mit nachweislich zugestelltem Schreiben des Bürgermeisters auf den geplanten Überprüfungstermin am 18. Dezember 2017 um 9.00 Uhr hingewiesen worden, weiters enthielt dieses Schreiben einen Hinweis auf die ihm diesbezüglich obliegenden Verpflichtungen gemäß Oö. LuftREnTG, insbesondere § 36 Abs. 3 leg.cit. sowie die Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung der zitierten Vorschriften.

2.1.4. Somit ist festzuhalten, dass der Bf entgegen § 36 Abs. 3 Oö. LuftREnTG nicht dafür gesorgt hat, dass die Überprüfung bzw. Reinigung der Fänge zum geplanten Zeitpunkt (18. Dezember 2018, 09:00 Uhr) ungehindert durchgeführt werden konnte. Folglich ist der objektive Tatbestand des § 47 Abs. 2 Z 25 Oö. LuftREnTG verwirklicht.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines

Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Seitens des Bf wurden keinerlei Argument ins Treffen geführt, die einen Zweifel an einem Verschulden seinerseits aufkommen hätten lassen. Er begründete die Kehrverweigerung v.a. mit der Schmutzentwicklung, die seiner Ansicht nach dabei entstehe, was jedoch keinerlei Rechtfertigung für eine Verweigerung der Durchführung der Überprüfung bzw. Reinigung zum geplanten Termin darstellt. Somit ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Fall auch die subjektive Tatseite verwirklicht ist.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es ist von den unwidersprochen gebliebenen Annahmen der belangten Behörde betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf auszugehen. Als mildernd hatte die belangte Behörde die bisherige Unbescholtenheit

des Bf gewertet, als erschwerend die ihrer Ansicht nach vorsätzlich Handlungsweise des Bf am Tattag.

Über die bereits berücksichtigten Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe hinaus finden sich keine weiteren, diesbezüglich zu berücksichtigen Aspekte. Die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe in der Höhe von 85 Euro liegt im untersten Bereich des Strafrahmens von 3.000 Euro. Zusammenfassend wird die verhängte Verwaltungsstrafe insbesondere auch aus spezialpräventiven Gründen als notwendig und in ihrer Höhe als angemessen erachtet.

2.4. Die Verpflichtung des Bf zur Leistung eines Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ergibt sich aus § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing